



---

**Dreiundsiebzigste Tagung**  
Tagesordnungspunkt 80

## **Resolution der Generalversammlung, verabschiedet am 20. Dezember 2018**

[*aufgrund des Berichts des Sechsten Ausschusses (A/73/496)*]

### **73/198. Übereinkommen der Vereinten Nationen über durch Mediation erzielte internationale Vergleichsvereinbarungen**

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 2205 (XXI) vom 17. Dezember 1966, mit der sie die Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht schuf, mit dem Auftrag, die fortschreitende Harmonisierung und Vereinheitlichung des internationalen Handelsrechts zu fördern und dabei die Interessen aller Völker, insbesondere derjenigen der Entwicklungsländer, an der umfassenden Ausweitung des internationalen Handels zu berücksichtigen,

*sowie unter Hinweis* auf ihre Resolution 57/18 vom 19. November 2002, in der sie von der Verabschiedung des Mustergesetzes zur Schlichtung internationaler Handelsstreitigkeiten<sup>1</sup> durch die Kommission Kenntnis nahm und die Überzeugung bekundete, dass das Mustergesetz zusammen mit der in ihrer Resolution 35/52 vom 4. Dezember 1980 empfohlenen Schlichtungsordnung der Kommission<sup>2</sup> maßgeblich zur Schaffung eines harmonisierten rechtlichen Rahmens für die gerechte und effiziente Beilegung von Streitigkeiten beiträgt, die in den internationalen Handelsbeziehungen entstehen,

*in Anerkennung* des Wertes der Mediation als Verfahren zur gütlichen Beilegung von Streitigkeiten, die im Kontext internationaler Handelsbeziehungen entstehen,

*in der Überzeugung*, dass ein für Staaten mit unterschiedlichen Rechts-, Sozial- und Wirtschaftsordnungen annehmbares Übereinkommen über durch Mediation erzielte internationale Vergleichsvereinbarungen den bestehenden rechtlichen Rahmen für die internatio-

---

<sup>1</sup> Resolution 57/18, Anlage.

<sup>2</sup> *Official Records of the General Assembly, Thirty-fifth Session, Supplement No. 17 (A/35/17)*, Ziff. 106; siehe auch *Yearbook of the United Nations Commission on International Trade Law*, Vol. XI: 1980, Dritter Teil, Anhang II.



nale Mediation ergänzen und zur Entwicklung harmonischer internationaler Wirtschaftsbeziehungen beitragen würde,

*darauf hinweisend*, dass die Kommission mit ihrem Beschluss, ein Übereinkommen über durch Mediation erzielte internationale Vergleichsvereinbarungen zeitgleich mit einer Änderung des Mustergesetzes zur Schlichtung internationaler Handelsstreitigkeiten zu erarbeiten, beabsichtigte, dem unterschiedlichen Erfahrungsstand verschiedener Gerichtsbarkeiten auf dem Gebiet der Mediation Rechnung zu tragen und den Staaten einheitliche Standards für die grenzüberschreitende Vollstreckung durch Mediation erzielter internationaler Vergleichsvereinbarungen an die Hand zu geben, ohne dadurch eine Erwartung zu begründen, dass interessierte Staaten das jeweilige Rechtsinstrument annehmen<sup>3</sup>,

*mit Befriedigung feststellend*, dass die Ausarbeitung des Entwurfs des Übereinkommens Gegenstand entsprechender Beratungen sowie von Konsultationen mit Regierungen sowie mit zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen war,

*Kenntnis nehmend* von dem von der Kommission auf ihrer einundfünfzigsten Tagung gefassten Beschluss, der Generalversammlung den Entwurf des Übereinkommens zur Behandlung vorzulegen<sup>4</sup>,

*mit Befriedigung Kenntnis nehmend* von dem von der Kommission gebilligten Entwurf des Übereinkommens<sup>5</sup>,

*mit dem Ausdruck ihres Dankes* an die Regierung Singapurs für ihr Angebot, eine Unterzeichnungszereemonie für das Übereinkommen in Singapur auszurichten,

1. *lobt* die Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht für die Ausarbeitung des Entwurfs des Übereinkommens über durch Mediation erzielte internationale Vergleichsvereinbarungen;

2. *nimmt* das in der Anlage zu dieser Resolution enthaltene Übereinkommen der Vereinten Nationen über durch Mediation erzielte internationale Vergleichsvereinbarungen *an*;

3. *genehmigt* die Abhaltung einer Zeremonie zur Auflegung des Übereinkommens zur Unterzeichnung am 7. August 2019 in Singapur und empfiehlt, das Übereinkommen als „Singapur-Übereinkommen über Mediation“ zu bezeichnen;

4. *fordert* die Regierungen und die Organisationen der regionalen Wirtschaftsintegration, die den rechtlichen Rahmen für die internationale Streitbeilegung zu stärken wünschen, *auf*, zu erwägen, Vertragspartei des Übereinkommens zu werden.

62. Plenarsitzung  
20. Dezember 2018

<sup>3</sup> *Official Records of the General Assembly, Seventy-second Session, Supplement No. 17 (A/72/17)*, Ziff. 238 und 239; siehe auch A/CN.9/901, Ziff. 52.

<sup>4</sup> *Official Records of the General Assembly, Seventy-third Session, Supplement No. 17 (A/73/17)*, Ziff. 49.

<sup>5</sup> Ebd., Anhang I.

## Anlage

### Übereinkommen der Vereinten Nationen über durch Mediation erzielte internationale Vergleichsvereinbarungen

#### Präambel

*Die Vertragsparteien dieses Übereinkommens –*

*in Anerkennung* des Wertes, den die Mediation als Verfahren zur Beilegung von Handelsstreitigkeiten, bei denen die Streitparteien eine dritte Person oder dritte Personen um Hilfe bei ihrem Versuch zur gütlichen Streitbeilegung ersuchen, für den internationalen Handel darstellt,

*im Hinblick* darauf, dass die Mediation in der internationalen und innerstaatlichen Handelspraxis zunehmend als Alternative zu einem Rechtsstreit eingesetzt wird,

*in der Erwägung*, dass der Einsatz der Mediation erhebliche Vorteile bringt, etwa eine Verringerung der Zahl der Fälle, in denen eine Streitigkeit zur Beendigung von Handelsbeziehungen führt, eine einfachere Verwaltung internationaler Geschäfte für die Handelsparteien sowie Einsparungen der Staaten im Bereich der Rechtspflege,

*in der Überzeugung*, dass die Schaffung eines für Staaten mit unterschiedlichen Rechts-, Sozial- und Wirtschaftssystemen annehmbaren Rahmens für internationale Vergleichsvereinbarungen, die durch Mediation erzielt werden, zur Entwicklung harmonischer internationaler Wirtschaftsbeziehungen beitragen würde –

*sind wie folgt übereingekommen:*

#### Artikel 1

##### Anwendungsbereich

1. Dieses Übereinkommen ist auf Vereinbarungen anzuwenden, die durch Mediation erzielt und von den Parteien in schriftlicher Form geschlossen wurden, um eine Handelsstreitigkeit beizulegen („Vergleichsvereinbarung“), und die zum Zeitpunkt ihres Abschlusses insofern international sind, als

a) mindestens zwei Parteien der Vergleichsvereinbarung ihre Niederlassung in verschiedenen Staaten haben oder

b) der Staat, in dem die Parteien der Vergleichsvereinbarung ihre Niederlassung haben, entweder

i) nicht der Staat ist, in dem ein wesentlicher Teil der Verpflichtungen aus der Vergleichsvereinbarung erfüllt wird, oder

ii) nicht der Staat ist, zu dem der Gegenstand der Vergleichsvereinbarung die engste Verbindung aufweist.

2. Dieses Übereinkommen ist nicht auf Vergleichsvereinbarungen anzuwenden, die

a) zur Beilegung einer Streitigkeit aus Geschäften geschlossen wurden, die von einer der Parteien (einem Verbraucher) zu persönlichen, familiären oder den Haushalt betreffenden Zwecken abgeschlossen wurden,

b) sich auf das Familien-, Erb- oder Arbeitsrecht beziehen.

3. Dieses Übereinkommen ist nicht anzuwenden auf

a) Vergleichsvereinbarungen,

- i) die von einem Gericht gebilligt oder im Laufe eines Verfahrens vor einem Gericht geschlossen wurden und
- ii) die in dem Staat dieses Gerichts als Entscheidung vollstreckbar sind,
- b) Vergleichsvereinbarungen, die als Schiedsspruch aufgezeichnet wurden und als solcher vollstreckbar sind.

## **Artikel 2**

### **Begriffsbestimmungen**

1. Im Sinne des Artikels 1 Absatz 1 gilt Folgendes:
  - a) Hat eine Partei mehr als eine Niederlassung, so ist die Niederlassung maßgebend, die unter Berücksichtigung der bei Abschluss der Vergleichsvereinbarung den Parteien bekannten oder von ihnen in Betracht gezogenen Umstände die engste Beziehung zu der durch die Vergleichsvereinbarung beigelegten Streitigkeit hat;
  - b) hat eine Partei keine Niederlassung, so ist der gewöhnliche Aufenthalt der Partei maßgebend.
2. Eine Vergleichsvereinbarung liegt „in schriftlicher Form“ vor, wenn ihr Inhalt in irgendeiner Form aufgezeichnet ist. Die Voraussetzung, dass eine Vergleichsvereinbarung in schriftlicher Form vorliegen muss, ist in Bezug auf eine elektronische Kommunikation dann erfüllt, wenn auf die darin enthaltene Information später wieder zugegriffen werden kann.
3. „Mediation“ bedeutet ein Verfahren, und zwar unabhängig von dem dafür verwendeten Begriff oder der Grundlage, auf der es durchgeführt wird, mit dem die Parteien versuchen, mit Hilfe einer dritten Person oder dritter Personen („Mediator“), die nicht befugt sind, den Streitparteien eine Lösung aufzuerlegen, eine gütliche Beilegung ihrer Streitigkeit zu erreichen.

## **Artikel 3**

### **Allgemeine Grundsätze**

1. Jede Vertragspartei des Übereinkommens vollstreckt eine Vergleichsvereinbarung in Übereinstimmung mit ihren Verfahrensvorschriften und unter den in diesem Übereinkommen festgelegten Voraussetzungen.
2. Kommt es zu einer Streitigkeit in Bezug auf eine Angelegenheit, die der Behauptung einer Partei zufolge bereits durch eine Vergleichsvereinbarung geklärt wurde, so gestattet eine Vertragspartei des Übereinkommens jener Partei, die Vergleichsvereinbarung in Übereinstimmung mit den Verfahrensvorschriften dieser Vertragspartei und unter den in diesem Übereinkommen festgelegten Voraussetzungen geltend zu machen, um nachzuweisen, dass die Angelegenheit bereits geklärt wurde.

## **Artikel 4**

### **Voraussetzungen für die Geltendmachung von Vergleichsvereinbarungen**

1. Eine Partei, die nach diesem Übereinkommen eine Vergleichsvereinbarung geltend macht, legt der zuständigen Behörde der Vertragspartei des Übereinkommens, in der Rechtsschutz begehrt wird, Folgendes vor:
  - a) die von den Parteien unterzeichnete Vergleichsvereinbarung;
  - b) Nachweise, dass die Vergleichsvereinbarung durch Mediation erzielt wurde, wie zum Beispiel
    - i) die Unterschrift des Mediators unter der Vergleichsvereinbarung,

- ii) ein vom Mediator unterschriebenes Schriftstück, aus dem hervorgeht, dass die Mediation durchgeführt wurde,
  - iii) eine Bestätigung der Einrichtung, die die Mediation durchgeführt hat, oder
  - iv) in Ermangelung der Ziffern i, ii und iii sonstige Nachweise, die für die zuständige Behörde annehmbar sind.
2. Die Voraussetzung, dass eine Vergleichsvereinbarung von den Parteien oder gegebenenfalls von dem Mediator unterzeichnet sein muss, ist in Bezug auf eine elektronische Kommunikation erfüllt,
- a) wenn eine Methode angewandt wird, durch die die Parteien oder der Mediator identifiziert und die Absicht der Parteien oder des Mediators in Bezug auf die in der elektronischen Kommunikation enthaltene Information angezeigt werden, und
    - b) wenn die angewandte Methode entweder
      - i) so zuverlässig ist, wie es für den Zweck, zu dem die elektronische Kommunikation erzeugt oder übermittelt wurde, unter Berücksichtigung aller Umstände, einschließlich einer etwaigen diesbezüglichen Vereinbarung, angemessen ist, oder
      - ii) erwiesenermaßen für sich genommen oder zusammen mit weiteren Nachweisen die unter Buchstabe a beschriebenen Funktionen erfüllt hat.
3. Ist die Vergleichsvereinbarung nicht in einer Amtssprache der Vertragspartei des Übereinkommens abgefasst, in der Rechtsschutz begehrt wird, so kann die zuständige Behörde eine Übersetzung in diese Sprache verlangen.
4. Die zuständige Behörde kann die Vorlage erforderlicher Schriftstücke verlangen, um zu überprüfen, ob die Voraussetzungen des Übereinkommens erfüllt sind.
5. Bei der Prüfung des Rechtsschutzbegehrens hat die zuständige Behörde zügig vorzugehen.

#### **Artikel 5 Gründe für die Versagung von Rechtsschutz**

1. Die zuständige Behörde der Vertragspartei des Übereinkommens, in der nach Artikel 4 Rechtsschutz begehrt wird, kann die Gewährung von Rechtsschutz auf Ersuchen der Partei, gegen die das Rechtsschutzbegehren gerichtet ist, nur dann versagen, wenn diese Partei der zuständigen Behörde den Beweis erbringt,
- a) dass bei einer Partei der Vergleichsvereinbarung eine Unfähigkeit vorlag,
  - b) dass die Vergleichsvereinbarung, die geltend gemacht werden soll,
    - i) nach dem Recht, dem die Parteien sie wirksam unterstellt haben, oder, falls es hierzu keine Anhaltspunkte gibt, nach dem Recht, das von der zuständigen Behörde der Vertragspartei des Übereinkommens, in der nach Artikel 4 Rechtsschutz begehrt wird, als anwendbar erachtet wird, nichtig, unwirksam oder nicht erfüllbar ist,
    - ii) nach ihren Bestimmungen nicht bindend oder nicht endgültig ist oder
    - iii) nachträglich abgeändert wurde,
  - c) dass die Verpflichtungen aus der Vergleichsvereinbarung
    - i) erfüllt wurden oder
    - ii) unklar oder unverständlich sind,

- d) dass die Gewährung von Rechtsschutz den Bestimmungen der Vergleichsvereinbarung zuwiderlaufen würde,
  - e) dass ein schwerwiegender Verstoß seitens des Mediators gegen die für ihn oder die Mediation geltenden Normen vorliegt und diese Partei ohne diesen Verstoß die Vergleichsvereinbarung nicht geschlossen hätte oder
  - f) dass der Mediator den Parteien Umstände verschwiegen hat, die berechnigte Zweifel an seiner Unparteilichkeit oder Unabhängigkeit aufkommen lassen, und dieses Verschweigen eine wesentliche Auswirkung oder einen ungebührlichen Einfluss auf eine Partei hatte und diese Partei ohne dieses Verschweigen die Vergleichsvereinbarung nicht geschlossen hätte.
2. Die zuständige Behörde der Vertragspartei des Übereinkommens, in der nach Artikel 4 Rechtsschutz begehrt wird, kann die Gewährung von Rechtsschutz auch versagen, wenn sie feststellt,
- a) dass die Gewährung von Rechtsschutz der öffentlichen Ordnung (*ordre public*) dieser Vertragspartei widersprechen würde oder
  - b) dass der Gegenstand der Streitigkeit nach dem Recht dieser Vertragspartei nicht im Wege der Mediation geregelt werden kann.

#### **Artikel 6** **Parallele Anträge oder Ansprüche**

Wird bei einem Gericht, einem Schiedsgericht oder einer sonstigen zuständigen Behörde in Bezug auf eine Vergleichsvereinbarung ein Antrag gestellt oder ein Anspruch geltend gemacht, der den nach Artikel 4 beehrten Rechtsschutz beeinflussen kann, so kann die zuständige Behörde der Vertragspartei des Übereinkommens, in der dieser Rechtsschutz begehrt wird, sofern sie es für angebracht hält, die Entscheidung aufschieben und kann auch, auf Ersuchen einer Partei, der anderen Partei auferlegen, angemessene Sicherheit zu leisten.

#### **Artikel 7** **Sonstiges Recht oder sonstige Verträge**

Dieses Übereinkommen nimmt keiner betroffenen Partei das etwaige Recht, sich in der Weise und in dem Umfang auf eine Vergleichsvereinbarung zu berufen, wie dies nach dem Recht oder den Verträgen der Vertragspartei des Übereinkommens, in der die Vergleichsvereinbarung geltend gemacht werden soll, gestattet ist.

#### **Artikel 8** **Vorbehalte**

1. Eine Vertragspartei des Übereinkommens kann erklären,
  - a) dass sie dieses Übereinkommen in dem in der Erklärung festgelegten Umfang nicht auf Vergleichsvereinbarungen anwendet, denen sie als Partei angehört oder denen eine Regierungsstelle oder eine Person, die im Namen einer Regierungsstelle handelt, als Partei angehört,
  - b) dass sie dieses Übereinkommen nur anwendet, soweit die Parteien der Vergleichsvereinbarung der Anwendung des Übereinkommens zugestimmt haben.
2. Andere als die in diesem Artikel ausdrücklich genehmigten Vorbehalte sind nicht zulässig.

3. Vorbehalte können jederzeit von einer Vertragspartei des Übereinkommens angebracht werden. Vorbehalte, die bei der Unterzeichnung angebracht werden, bedürfen der Bestätigung bei der Ratifikation, Annahme oder Genehmigung. Solche Vorbehalte werden gleichzeitig mit dem Inkrafttreten dieses Übereinkommens für die betreffende Vertragspartei des Übereinkommens wirksam. Bei der Ratifikation, der Annahme oder der Genehmigung dieses Übereinkommens, beim Beitritt zu diesem oder zum Zeitpunkt der Abgabe einer Erklärung nach Artikel 13 angebrachte Vorbehalte werden gleichzeitig mit dem Inkrafttreten dieses Übereinkommens für die betreffende Vertragspartei des Übereinkommens wirksam. Vorbehalte, die nach dem Inkrafttreten des Übereinkommens für diese Vertragspartei des Übereinkommens hinterlegt werden, werden sechs Monate nach ihrer Hinterlegung wirksam.

4. Vorbehalte und ihre Bestätigungen werden beim Verwahrer hinterlegt.

5. Jede Vertragspartei des Übereinkommens, die einen Vorbehalt nach diesem Übereinkommen anbringt, kann diesen jederzeit zurücknehmen. Rücknahmen werden beim Verwahrer hinterlegt und werden sechs Monate nach ihrer Hinterlegung wirksam.

#### **Artikel 9**

##### **Wirkung auf Vergleichsvereinbarungen**

Das Übereinkommen sowie jeder Vorbehalt oder jede Rücknahme eines Vorbehalts gelten nur für Vergleichsvereinbarungen, die nach dem Tag geschlossen wurden, an dem das Übereinkommen, der Vorbehalt oder die Rücknahme des Vorbehalts für die betreffende Vertragspartei des Übereinkommens in Kraft getreten ist.

#### **Artikel 10**

##### **Verwahrer**

Der Generalsekretär der Vereinten Nationen wird hiermit zum Verwahrer dieses Übereinkommens bestimmt.

#### **Artikel 11**

##### **Unterzeichnung, Ratifikation, Annahme, Genehmigung, Beitritt**

1. Dieses Übereinkommen liegt für alle Staaten am 7. August 2019 in Singapur und danach am Sitz der Vereinten Nationen in New York zur Unterzeichnung auf.

2. Dieses Übereinkommen bedarf der Ratifikation, Annahme oder Genehmigung durch die Unterzeichner.

3. Dieses Übereinkommen steht ab dem Tag seiner Auflegung zur Unterzeichnung allen Staaten, die nicht Unterzeichner sind, zum Beitritt offen.

4. Die Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- und Beitrittsurkunden werden beim Verwahrer hinterlegt.

#### **Artikel 12**

##### **Teilnahme von Organisationen der regionalen Wirtschaftsintegration**

1. Eine Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration, die von souveränen Staaten gebildet wird und für bestimmte in diesem Übereinkommen geregelte Angelegenheiten zuständig ist, kann dieses Übereinkommen ebenso unterzeichnen, ratifizieren, annehmen, genehmigen oder ihm beitreten. Die Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration hat in diesem Fall die Rechte und Pflichten einer Vertragspartei des Übereinkommens in dem Umfang, in dem sie für Angelegenheiten zuständig ist, die in diesem Übereinkommen geregelt sind. Soweit in diesem Übereinkommen die Zahl der Vertragsparteien des Übereinkommens

maßgeblich ist, zählt die Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration nicht zusätzlich zu ihren Mitgliedstaaten, die Vertragsparteien des Übereinkommens sind, als Vertragspartei des Übereinkommens.

2. Die Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration gibt bei der Unterzeichnung, der Ratifikation, der Annahme, der Genehmigung oder beim Beitritt gegenüber dem Verwahrer eine Erklärung ab, in der sie die in diesem Übereinkommen geregelten Angelegenheiten bezeichnet, für die ihr von ihren Mitgliedstaaten die Zuständigkeit übertragen wurde. Die Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration notifiziert dem Verwahrer umgehend jede Veränderung in der Verteilung der in der Erklärung nach diesem Absatz bezeichneten Zuständigkeit, einschließlich neu übertragener Zuständigkeiten.

3. Jede Bezugnahme in diesem Übereinkommen auf eine „Vertragspartei des Übereinkommens“, „Vertragsparteien des Übereinkommens“, einen „Staat“ oder „Staaten“ gilt gleichermaßen für eine Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration, wenn der Zusammenhang dies erfordert.

4. Dieses Übereinkommen hat keinen Vorrang vor entgegenstehenden Vorschriften einer Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration, unabhängig davon, ob diese Vorschriften vor oder nach diesem Übereinkommen angenommen wurden oder in Kraft getreten sind, a) wenn nach Artikel 4 Rechtsschutz in einem Staat begehrt wird, der Mitglied dieser Organisation ist, und alle nach Artikel 1 Absatz 1 maßgeblichen Staaten Mitglieder dieser Organisation sind oder b) in Bezug auf die Anerkennung oder Vollstreckung von Entscheidungen zwischen Mitgliedstaaten dieser Organisation.

### **Artikel 13**

#### **Nicht einheitliche Rechtssysteme**

1. Eine Vertragspartei des Übereinkommens, die aus zwei oder mehr Gebietseinheiten besteht, in denen für die in diesem Übereinkommen behandelten Angelegenheiten unterschiedliche Rechtssysteme gelten, kann bei der Unterzeichnung, der Ratifikation, der Annahme, der Genehmigung oder dem Beitritt erklären, dass dieses Übereinkommen auf alle ihre Gebietseinheiten oder nur auf eine oder mehrere davon erstreckt wird; sie kann ihre Erklärung durch Abgabe einer neuen Erklärung jederzeit ändern.

2. Diese Erklärungen sind dem Verwahrer unter ausdrücklicher Bezeichnung der Gebietseinheiten zu notifizieren, auf die das Übereinkommen erstreckt wird.

3. Besteht eine Vertragspartei des Übereinkommens aus zwei oder mehr Gebietseinheiten, in denen für die in diesem Übereinkommen behandelten Angelegenheiten unterschiedliche Rechtssysteme gelten, so ist

a) jede Bezugnahme auf das Recht oder eine Verfahrensvorschrift eines Staates gegebenenfalls als Bezugnahme auf das in der betreffenden Gebietseinheit geltende Recht oder die entsprechende Verfahrensvorschrift zu verstehen;

b) jede Bezugnahme auf die Niederlassung in einem Staat gegebenenfalls als Bezugnahme auf die Niederlassung in der betreffenden Gebietseinheit zu verstehen;

c) jede Bezugnahme auf die zuständige Behörde des Staates gegebenenfalls als Bezugnahme auf die zuständige Behörde in der betreffenden Gebietseinheit zu verstehen.

4. Gibt eine Vertragspartei des Übereinkommens keine Erklärung nach Absatz 1 ab, so erstreckt sich das Übereinkommen auf alle Gebietseinheiten dieses Staates.



**Artikel 14  
Inkrafttreten**

1. Dieses Übereinkommen tritt sechs Monate nach der Hinterlegung der dritten Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde in Kraft.
2. Für einen Staat, der dieses Übereinkommen nach der Hinterlegung der dritten Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde ratifiziert, annimmt oder genehmigt oder ihm beiträgt, tritt es sechs Monate nach der Hinterlegung seiner Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde in Kraft. Das Übereinkommen tritt für eine Gebietseinheit, auf die dieses Übereinkommen nach Artikel 13 erstreckt worden ist, sechs Monate nach der Notifikation der in jenem Artikel genannten Erklärung in Kraft.

**Artikel 15  
Änderung**

1. Jede Vertragspartei des Übereinkommens kann eine Änderung dieses Übereinkommens vorschlagen, indem sie sie dem Generalsekretär der Vereinten Nationen vorlegt. Der Generalsekretär übermittelt den Änderungsvorschlag sodann den Vertragsparteien des Übereinkommens mit der Aufforderung, mitzuteilen, ob sie eine Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens zur Beratung und Abstimmung über den Vorschlag befürworten. Befürwortet innerhalb von vier Monaten nach der Übermittlung mindestens ein Drittel der Vertragsparteien des Übereinkommens eine solche Konferenz, so beruft der Generalsekretär die Konferenz unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen ein.
2. Die Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens bemüht sich nach Kräften um eine Einigung durch Konsens über jede Änderung. Sind alle Bemühungen um einen Konsens erschöpft und wird kein Konsens erzielt, so ist als letztes Mittel eine Zweidrittelmehrheit der auf der Konferenz anwesenden und abstimmenden Vertragsparteien des Übereinkommens erforderlich, um die Änderung zu beschließen.
3. Eine beschlossene Änderung wird vom Verwahrer allen Vertragsparteien des Übereinkommens zur Ratifikation, Annahme oder Genehmigung vorgelegt.
4. Eine beschlossene Änderung tritt sechs Monate nach der Hinterlegung der dritten Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde in Kraft. Tritt eine Änderung in Kraft, so ist sie für diejenigen Vertragsparteien des Übereinkommens, die ihre Zustimmung ausgedrückt haben, durch sie gebunden zu sein, bindend.
5. Für eine Vertragspartei des Übereinkommens, die eine Änderung nach der Hinterlegung der dritten Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde ratifiziert, annimmt oder genehmigt, tritt die Änderung sechs Monate nach der Hinterlegung ihrer Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde in Kraft.

**Artikel 16  
Kündigungen**

1. Eine Vertragspartei des Übereinkommens kann dieses Übereinkommen durch eine an den Verwahrer gerichtete förmliche schriftliche Notifikation kündigen. Die Kündigung kann sich auf bestimmte Gebietseinheiten eines nicht einheitlichen Rechtssystems beschränken, auf die das Übereinkommen angewendet wird.
2. Die Kündigung wird 12 Monate nach Eingang der Notifikation beim Verwahrer wirksam. Ist in der Notifikation für das Wirksamwerden der Kündigung ein längerer Zeitabschnitt angegeben, so wird die Kündigung nach Ablauf dieses längeren Zeitabschnitts, gerechnet ab dem Eingang der Notifikation beim Verwahrer, wirksam. Das Übereinkommen

gilt weiterhin für Vergleichsvereinbarungen, die vor dem Wirksamwerden der Kündigung geschlossen wurden.

Geschehen in einer Urschrift, deren arabischer, chinesischer, englischer, französischer, russischer und spanischer Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

---